



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

GZ 816.509/1-DSR/92

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

Betrifft: 51. ASVG-Novelle

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

Mag. LECHNER  
2946

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	136 -GE/19 P2
Datum: 16. OKT. 1992	
	18. Nov. 1992 Pa.
Verteilt .....	

*A. Hayek*

In der Beilage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des  
Datenschutzrates zur 51. ASVG-Novelle übermittelt.

Beilagen

12. November 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wiesinger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.509/1-DSR/92

Mag. LECHNER  
2946

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Betrifft: 51. ASVG-Novelle  
zu Zahl 20.351/41-1/92

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 11. November 1992 den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf der 51. ASVG-Novelle, Zahl 20.351/41-1/92, beraten und folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu § 360 Abs. 3 des Entwurfes:

Der Datenschutzrat verweist zu dieser Bestimmung auf die Stellungnahme des Rates zu do. Zahl 20.350/42-1/1991 vom 11. September 1991. Der Datenschutzrat hat in seiner früheren Stellungnahme auf die Bestimmung des § 6 Datenschutzgesetz (DSG) hingewiesen. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermittlungsermächtigung iSd § 6 DSG soll Aussagen über die zu ermittelnden Daten im Hinblick auf die Datenarten, die Betroffenenkreise und die Empfänger, enthalten (so auch das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 18. März 1985 GZ 810.099/1-V/1a/85). Weiters ist eine taxative Aufzählung der Verzeichnisse unerlässlich. Dieser Empfehlung wurde nur insoweit entsprochen, als die Einsicht auf das ADV-Grundbuch eingeschränkt wurde.

- 2 -

Die Einschränkung auf Abfragen, die "inbesondere zur Erbringung von Leistungen und zur Durchführung des Versicherungs-, Melde- und Beitragswesens" notwendig sind, ist wenig aussagekräftig, da diese Beschreibung den Großteil der Aktivitäten der Sozialversicherung abdeckt und überdies nur beispielhaft ist.

Der Einblick in die im Rahmen des Grundbuches bestehenden, nicht öffentlich zugänglichen Verzeichnisse des Grundbuches, ist nur zulässig, wenn dies eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben ist.

Der Gesetzgeber gestattet zwar den Notaren und auch den Rechtsanwälten den Zugang zu den Grundbuchsdatenbanken (§ 6 und 7 Grundbuchsumstellungsgesetz - GUG , BGBl.Nr. 550/1980), aber die Abfrage des Personenregisters ist den Notaren vorbehalten, und auch nur in ihrer Eigenschaft als Gerichtskommissäre in Verlassenschaftssachen (§ 6 Abs. 2 GUG iVm § 2a Abs. 2 des Gerichtskommissärsengesetzes). Aus diesen Bestimmungen läßt sich folgern, daß der Gesetzgeber den Zugriff auf das Personenverzeichnis restriktiv handhaben und dieses dadurch mit besonderer Vertraulichkeit versehen wollte.

Daher wäre gerade bei der Abfrage des Personenverzeichnisses eine genauere Umschreibung des Zwecks im Gesetz erforderlich, z.B. Nennung der Bestimmungen, die Einblick in das Personenverzeichnis erfordern, weil nur dann das Überwiegen jener Gründe, die eine Einsicht in das Personenregister rechtfertigen, verfassungsrechtlich iSd § 1 Abs. 2 DSG, iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK nachvollzogen werden kann.

12. November 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

